

Beilage 838

Zur Beilage 668

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

München, den 5. Juni 1951

An den

**Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags**

München

Betreff:

Kurze Anfrage Nr. 27 (Beschwerde des Oberinspektors der LP. a. D. Georg Michler in Rottendorf wegen Festsetzung seines Besoldungsdienstalters)

Nach den klaren Bestimmungen des Besoldungsgesetzes ist der Wunsch des Oberinspektors der Landpolizei a. D. Georg Michler auf Verbesserung seines Besoldungsdienstalters weder im Wege des Härteausgleichs (§ 6 Bes.G.) noch durch Anrechnung von Vordienstzeiten (§ 17 Abs. 4 Bes.G.) erfüllbar.

Die Beantwortung der Frage, ob in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters möglich sein wird, muß bis zum Erscheinen der Ausführungsbestimmungen zum Wiedergutmachungsgesetz zurückgestellt werden.

Der Antragsteller hat Abdruck dieser EntschlieÙung erhalten.

I. A.

(gez.) **Platz,**

Ministerialdirektor

Beilage 839

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 12. Juni 1951

An den

**Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags**

München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Spielbanken in Bayern

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 12. Juni 1951 übermittle ich den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Ersuchen um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf wird mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung gemäß Art. 40 der Verfassung gleichzeitig dem Bayerischen Senat zugeleitet.

(gez.) **Dr. Ehard,**

Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die Zulassung von Spielbanken in Bayern

Art. 1

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, in den Orten Garmisch-Partenkirchen, Bad Reichenhall und Bad Kissingen den Spielbankbetrieb durch eine von ihr zu beaufsichtigende Spielbankgesellschaft zuzulassen.

(2) Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist jederzeit widerruflich.

Art. 2

Der Spielbankbetrieb untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, das diese Befugnis ganz oder teilweise auf die Regierungen übertragen kann. Die Spielbankgesellschaft unterliegt der Überwachung und Prüfung durch den Obersten Rechnungshof.

Art. 3

(1) Gespielt werden darf nur nach Maßgabe der Spielordnung. Die Spielordnung wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen und für Wirtschaft erlassen.

(2) In der Spielordnung sind die Spielstunden und die zugelassenen Spiele zu bestimmen.

Art. 4

Das Spiel ist verboten:

1. Am letzten Adventssonntag und am Weihnachtsabend (24. Dezember);
2. am Aschermittwoch, Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag, Fronleichnamstag, Bußtag und Allerheiligen;
3. am 1. Mai und an etwaigen weiteren in der Spielordnung festzusetzenden Tagen.

Art. 5

An einer Spielbank darf nicht spielen:

1. Wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. wer am Spielort oder innerhalb eines bei der Zulassung festzusetzenden Umkreises vom Spielort wohnt, es sei denn, daß er für seine Person gemäß der Spielordnung zum Spiel ausdrücklich zugelassen ist.

Art. 6

(1) Den einzelnen bei der Spielbankgesellschaft oder beim Spielbankbetrieb beruflich beschäftigten Personen ist die Annahme von Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden, insbesondere die Annahme von sogenannten Trinkgeldern, verboten.

(2) Von diesem Verbot werden solche Zuwendungen nicht betroffen, die Besucher der Spielbank der Gesamtheit der im Spielbankbetrieb beschäftigten Personen gewähren. Solche Zuwendungen sind von den Besuchern der Spielbank besonderen für diesen Zweck aufgestellten Behältern unmittelbar zuzuführen. Sie sind von der Spielbankgesellschaft ausschließlich zu Gunsten der Beschäftigten zu verwenden.

(3) Das Verbot in Absatz 1 bezieht sich nicht auf die üblichen Zuwendungen an die beim Spielbankbetrieb beschäftigten Diener.

(4) Näheres regelt die Satzung, die vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen und für Wirtschaft erlassen wird.

Art. 7

(1) Die Spielbankgesellschaft ist verpflichtet, an den bayerischen Staat eine Abgabe zu entrichten (Spielbankabgabe). Die Höhe der Abgabe wird durch Verordnung der Staatsregierung bestimmt.

(2) Von dieser Abgabe erhalten die Gemeinden, in denen ein Spielbankbetrieb eingerichtet ist, 30 v. H. entsprechend den örtlichen Spielbankumsätzen.

(3) Der Ertrag der Abgabe ist vom bayerischen Staat für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues, von den Gemeinden für Zwecke zu verwenden, die ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen.

Art. 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der festgesetzten Spielstunden oder nicht zugelassene

Spiele spielt oder dem Artikel 4, 5 oder 6 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Art. 9

(1) Die Staatsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zur Regelung und Beaufsichtigung des Spielbetriebs erforderlichen Bestimmungen.

(2) Sie kann nach Unterstellung des bayerischen Kreises Lindau unter die Verwaltung des Freistaates Bayern die Vorschriften dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen auf den Spielbankbetrieb in Lindau ganz oder teilweise für anwendbar erklären.

Art. 10

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am in Kraft.

Begründung

Der Bayerische Landtag hat am 30. Mai 1951 die bayerische Staatsregierung um die Vorlage eines Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken ersucht, das die besonders gelagerten Verhältnisse in Bayern berücksichtigt.

Die Zulassung von Spielbanken ist derzeit durch § 1 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1935 (RGBl. I S. 480) geregelt. Diese Bestimmung ist gemäß Art. 123 bis 125 GG. Landesrecht geworden, da die Zulassung von Spielbanken unter dem Gesichtspunkt der Polizei geregelt wurde, die in Gesetzgebung und Vollzug den Ländern vorbehalten ist. Die Länder sind daher in der Lage, das Gesetz insoweit abzuändern, zu ergänzen oder durch ein neues zu ersetzen.

Wenn auch zwingende wirtschaftliche Gründe die moralischen und sozialen Bedenken gegen die Errichtung von Spielbanken gegenwärtig zurücktreten lassen, so kann doch keine gesetzliche Neuregelung die Zulassung einer unbegrenzten Vielzahl von Spielbanken begünstigen. Diese wird deshalb auf keinen Fall eine Generalklausel enthalten dürfen. Voraussetzungen allgemeiner Art für die Zulassung von Spielbanken können derzeit nicht aufgestellt werden, denn einmal kann wegen der nach Kriegsende eingetretenen Strukturwandlung auf fast allen Gebieten auf zurückliegende Zeiträume nicht zurückgegriffen werden (es sei nur an die einmal durch den Anschluß Österreichs, zum andern durch die Trennung Österreichs von Deutschland sowie an die durch die Errichtung der Zonengrenze in Norden gerade für Bayern jeweils völlig veränderten Verhältnisse im Fremdenverkehr erinnert), andererseits läßt die Nachkriegszeit mit ihren zahlreichen Unsicherheitsfaktoren noch keinen sicheren Schluß auf die künftige Entwicklung zu und kann daher nur als eine zur Gewinnung objektiver Maßstäbe ungeeignete Übergangsperiode gewertet werden.

Eine derzeitige bayerische Regelung der Zulassung von Spielbanken muß sich infolgedessen zwangsläufig auf die augenblicklichen Bedürfnisse beschränken und bewußt auf die allgemeine Neuregelung oder einen Vorgriff auf diese verzichten. Der vorliegende Gesetzentwurf kann daher nur die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Spielbank an denjenigen Orten schaffen,

an denen unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse eine sich rentierende und mehr als zweitrangige Spielbank errichtet werden kann. Da Garmisch-Partenkirchen und Bad Reichenhall bereits die überaus strengen Voraussetzungen der Zulassung nach der bisherigen gesetzlichen Regelung erfüllen und dort die Durchführung eines Spielbankbetriebs wirtschaftlich gesichert erscheint, wird dort die Errichtung einer Spielbank in erster Linie zugelassen werden müssen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich bewußt darauf, die Errichtung einer Spielbank in Garmisch-Partenkirchen, Bad Reichenhall und Bad Kissingen vorzusehen. Er geht davon aus, daß die Errichtung dieser drei Spielbanken unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit keinen Bedenken begegnet.

Im übrigen bot die gegenwärtige gesetzliche Regelung ausreichende Handhaben, um mit verwaltungsmäßigen Mitteln Mißständen im Spielbetrieb, soweit das überhaupt möglich ist, zu begegnen. Die bisherigen Bestimmungen werden daher im wesentlichen auf das neue bayerische Spielbankengesetz übernommen werden können. Im einzelnen ist zu den Bestimmungen noch folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1 und 2:

Angesichts der erheblichen politischen Bedeutung, die in Bayern der Frage der Zulassung von Spielbanken beigemessen wird, erscheint es zweckmäßig, die Ermächtigung zur Zulassung von Spielbanken in die Hand der Staatsregierung und nicht eines einzelnen Ministeriums zu legen. Wenn es sich auch bei der Zulassung einer Spielbank um einen Einzelverwaltungsakt handelt, so dürften doch hiergegen verfassungsmäßige Bedenken im Hinblick auf Art. 55 Nr. 2 BV. nicht erhoben werden können.

Die Zulassung selbst muß wegen der mit dem Betrieb von Spielbanken verbundenen Gefahren und um stets jeder unerwünschten Entwicklung entgegenzutreten zu können, widerruflich sein. In der Widerruflichkeit liegt auch die Möglichkeit inbegriffen, nachträglich die Zulassungsbedingungen zu ergänzen.

Unbeschadet der Übertragung der Zulassungsbefugnis auf die Staatsregierung erscheint es unzweckmäßig, ihr auch die Aufsicht über den Spielbetrieb im einzelnen zu übertragen und sie mit der Ausarbeitung der Einzelheiten der Regelung des Spielbetriebs zu belasten. Der Entwurf sieht daher vor, die Aufsicht sowie das Recht zur Genehmigung von Spielordnung und Satzung dem Staatsministerium des Innern zu übertragen, das für die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuständig ist. Zur Vermeidung von Unterschleifen und unlauterem Geschäftsgebaren erschien es zweckmäßig, den Obersten Rechnungshof in die Überwachung und Prüfung der Spielbanken einzuschalten. Dies empfiehlt sich schon mit Rücksicht darauf, daß ein erheblicher Teil der Spielbankerträge der öffentlichen Hand zufließt und keine andere Prüfungseinrichtung eine höhere Garantie für eine erschöpfende Überwachung und Überprüfung der Spielbankbetriebe bietet.

Zu Art. 5 bis 6:

Die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Art. 5 bis 6 halten sich weitgehend an das Vorbild der bisherigen Regelung. Die Tage mit Spielverbot sind gegenüber der bisherigen Regelung abweichend festgelegt und auf die besonderen Verhältnisse in Bayern abgestellt.

Das Spielverbot für Einheimische war bisher auf „benachbarte Orte“ beschränkt. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Bayern dürfte der Umkreis weiter zu ziehen sein, ohne daß jedoch bereits im Gesetz selbst eine starre Grenze festzulegen zweckmäßig wäre. Die Festsetzung des Umkreises soll daher den Zulassungsbedingungen (der Staatsregierung) im Einzelfall vorbehalten werden.

Zu Art. 7:

Das Gesetz sieht wie auch die bisherigen Bestimmungen die Erhebung einer besonderen Spielbankabgabe vor und bestimmt in welcher Weise deren Ertrag zwischen dem bayerischen Staat und den beteiligten Gemeinden zu verteilen und für welche Zwecke er zu verwenden ist.

Zu Art. 8:

Die Übernahme der strafrechtlichen Regelung des § 2 des Spielbankengesetzes vom 14. Juli 1953 erschien aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich (völliger Ausschluß der Anwendbarkeit der §§ 284 bis 285a StGB. auch beim Spiel, das nicht den Zulassungsbedingungen entspricht und daher nicht „behördlich erlaubt“ im Sinne des § 284 StGB. ist), da sich diese strafrechtliche Ausnahmebestimmung nur auf die nach § 1 des alten Spielbankengesetzes zugelassenen Banken beziehen kann. Die Rechtslage für die nach Art. 1 des vorliegenden Entwurfs zugelassenen Banken ist daher die, daß die Strafbarkeit der §§ 284 ff. StGB. nur insoweit ausgeschlossen ist, als das Spiel den Zulassungsbedingungen usw. entspricht und daher „behördlich erlaubt“ ist. Soweit bei Verstößen gegen das bayerische Gesetz und die zu seiner Durchführung etwa erlassenen Bestimmungen ein Tatbestand nach §§ 284 ff. StGB. nicht gegeben ist (insbesondere Art. 6), ist die Materie im Strafgesetzbuch nicht geregelt und das Land daher kraft seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit befugt, Strafrechtsnormen zu setzen. Art. 8 hält sich im übrigen in seinem Strafraumen an das bisherige Recht.

Zu Art. 9:

Die der Staatsregierung — entsprechend ihrer Zuständigkeit zur Zulassung der Spielbanken — vorbehaltene Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen hält sich im Rahmen des Üblichen. Sie ist erforderlich, um jeder auftretenden schädlichen Entwicklung im Spielbetrieb jederzeit wirksam entgegenzutreten zu können, sofern dazu nicht eine Änderung der Konzessionsbedingungen ausreichen sollte.

Im Interesse der einheitlichen Behandlung aller in Bayern zugelassener Spielbanken, die bereits für die Einbeziehung von Garmisch-Partenkirchen und Bad Reichenhall in das gegenwärtige Gesetz bestimmend war, obwohl diese Orte die Voraussetzungen für eine Zulassung schon nach dem bisherigen Recht erfüllten, ist es zweckmäßig, einen Vorbehalt hinsichtlich Lindaus in das Gesetz aufzunehmen. Der Vorbehalt erscheint verfassungsrechtlich unbedenklich, da Lindau bayerisches Staatsgebiet ist und nur die bayerische Verwaltungs- und Gesetzgebungshoheit derzeit ruht.

Zu Art. 10:

Die förmliche Aufhebung der bisher gültigen Bestimmungen erschien mit Rücksicht auf die in der Mitte liegenden, Bundesrecht gewordenen Vorschriften unzweckmäßig. Sie sind durch das vorliegende Gesetz jedoch weitgehend überholt.